

# Widerseßlichkeit der Alt-Cosenower Bauern im Jahre 1760.

Von Otto Bollnow.

Das Jahr 1760 brachte den Alt-Cosenower Bauern viel Aerger und Verdruß und bittere Sorgen.

Das Jahr fiel in die Zeit des Siebenjährigen Krieges und legte den Bauern schwere Lasten auf. Das Dorf lag an der großen Landstraße. Oft zogen Truppen durch und nahmen die Dienste der Bauern zu Führen in Anspruch. Dem Plettenbergischen Regiment mußten sie lange Zeit alle 6 Tage vier Wagen stellen und von Pasewalk nach Kruckow die Fourage besördern. Die Wagen und Pferde blieben über 5 Tage aus. Ein Pferd nach dem andern wurde unbrauchbar, und es bereitete den

Bauern großen Verdruß, daß der Vorwerkswalter und die Kolonisten von Neu-Cosenow nicht in dem Verhältniß ihrer Hufenzahl zu den Fuhrlasten herangezogen wurden.

Sie konnten es auch noch nicht verschmerzen, daß sie zur Ansiedlung der 12 Kolonisten in Neu-Cosenow im Jahre 1753/54 von ihrem Acker, ihrer Weide und Hütung hatten abgeben müssen. In besonderer Bedrängniß waren sie wegen der Weide für das Vieh, und deswegen kam es zu Streitigkeiten mit dem Vorwerkspächter Brasch.

Zum Vorwerk gehörte die Weide in den Bornfrügen und im frummen Winkel. Dahin

führte eine Trift, die aber von den Bauern mit Roggen bestellt war. Das hatten sie schon des öfteren getan, und der Schäfer des Vorwerks hatte dann seine Herde über die Dargebellsche und Kossinsche Grenze getrieben, wenn dort Brache war. In diesem Jahre war aber das Dargebellsche Feld mit Erbsen und das Cosenowsche Feld mit Roggen bestellt. So trieb denn der Schäfer seine Schafe über die Koppel, die gemeinsame Weide der Bauern, und die Demantsbrücke nach den Bornkrügen. Dadurch fühlten sich die Bauern aber wieder benachteiligt. Das Gras war noch im Wachsen, und die Scheunen waren leer. Und sie behaupteten, daß der Departementsrat Windelmann bei der Ansetzung der 12 Wirte in Neu-Cosenow, weil er den Mangel an Weideland erkannt hatte, ausdrücklich verboten habe, Schafe auf die Koppel und die Brinke zu treiben. Das Futter in der Koppel wurde notwendig für die Pferde gebraucht, die zu den vielen Fuhrn stets in den Sielen liegen mußten und vollständig ausgemergelt waren.

Um den Vorwerkspächter zu befriedigen, hatten die Bauern in der Koppel einen Platz für die Schafe abgeprießt und zur Weide angewiesen. Dieser Platz lag aber sehr niedrig und stand voll Wasser, und der Pächter fürchtete, daß sich die Schafe dort krankheit, „die Fäulnis“, holen würden. Sein Schäferkehrte sich darum nicht an das Verbot. So kam es zu einem Zusammenstoß.

Als der Schäfer wieder einmal trotz der Verwarnung durch die Bauern seine Herde durch die Koppel treiben wollte, stellten sich diese ihm entgegen, um ihn des Ortes zu verweisen, und als er sich ihnen widersetzte und noch grobe Reden führte, schlugen sie ihn mit Stöcken. Auf die Beschwerde des Schäfers bei der Anklamer Rämmerlei entschied diese, daß die Bauern dem Schäfer in der Hütung mit seinen Schafen fernerhin bei 10 Rthr. Strafe nicht hinderlich sein sollten, und behielt sich die Bestrafung für den tätlichen Angriff auf den Schäfer vor.

In einem ausführlichen Schreiben vom 2. Juni erhoben die Bauern bei dem Rat der Stadt Anklam Einspruch gegen die Entscheidung der Rämmerlei. Sie schrieben: „Wir können es hierbei nicht belassen; des Pächters und Schäfers Betragen ist widerrechtlich und gereicht offenbar zum gänzlichen Ruin aller Bauern; denn würde den Pferden die Hütung

und Weide entzogen, fällt aller Gespanndienst weg und leidet die Obrigkeit dabei am meisten. Wir verstehen nicht zu prozessieren. Wir haben auch kein Geld, mit dem Schäfer und Pächter einen Prozeß zu führen, sondern überlassen alles eines Hochedlen Rates gerechter Verfügung; daher wir uns dann schuldig gehalten, dieses hiermit schlechterdings anzuzeigen, um in Zeiten das Gehörige zu regulieren, da die Schafe auf die Brache gehören, und muß sich bei Aufzählung der Schafe finden, ob nicht der Pächter ungleich mehr halte, als er zu halten befugt ist.“ Sie baten dann ferner, den Verwalter und die Kolonisten zu Neu-Cosenow dahin anzuhalten, daß sie nach Anweisung des Dorfschulzen in den Fourage- und anderen Abfuhrn nach dem Verhältnis der Fußenzahl die Anspannung mit geben.

Der Bürgermeister forderte von der Rämmerlei einen Bericht und ein Gutachten über die Beschwerde der Bauern. Der Bericht wurde am 18. Juni erstattet. Darin wird dargelegt, daß die Bauern keineswegs befugt seien, dem Schäfer die Hütung in den Bornkrügen, bei der Demantsbrücke und im frummer Winkel zu verbieten, daß von einem Verbot des Kriegsrats Windelmann, Schafe auf die Koppel und die Brinke zu treiben, nichts bekannt sei, und daß die Bauern den Beweis dafür, daß der Verwalter zuviel Schafe halte, schuldig geblieben seien. Es heißt dann wörtlich: „Die angeführten Umstände wegen schlechter Beschaffenheit des Dorfschaftsviehes und daß die Bauern, da sie an der Landstraße liegen, besonders bedrängt sind, stehet zwar nicht zu leugnen und haben ihre Richtigkeit. Die Rämmerlei kann aber doch bei daher beikommenden Vorfällen nicht widerrechtlich handeln, noch weniger sich dadurch in Verantwortung setzen, sondern geht den geraden Weg, überläßt indes dem Collegio, was solches für fernere Verfügungen dieserwegen zu treffen beliebt.“

Am 3. Juli führte der Pächter Brasch zu Cosenow bei der Rämmerlei darüber Klage, daß die Cosenower Dorfschaftsbauern abermal in ihrem Ungehorsam und ihrer Widerspenstigkeit verharren, als wenn sie gar keine Obrigkeit hätten, noch weniger deren Befehl unterworfen wären. Obgleich die Rämmerlei den Bauern verschiedentlich, sowohl schriftlich als auch mündlich und zuletzt unter andgedrohter Leibesstrafe, ernstlich befohlen habe, entweder den auf der Trift widerrechtlich angefaßen

Roggen abzumähen, oder zuzulassen, daß die Herde über die allgemeine Weide und die Demantsbrücke nach der gewöhnlichen Hütung getrieben wird, so sei das doch nicht befolgt. Der Schulze Glave habe ihm zu erkennen gegeben, daß die Dorfschaft trotz des Rämmererbefehls keineswegs die Uebertrift über die Koppel gestalten werde, und gedroht, die Dorfschaft würde sich zusammentun und den Schäfer frumm und lahm schlagen, wenn er es doch zu tun versuchte. Die von den Bauern abgesteckte Weide sei keineswegs ausreichend noch gesund. Sie liege in der Niederung und sei zurzeit mit Wasser bedeckt. Der Pächter bittet darum die Rämmererei, solche Maßregeln zu ergreifen, wodurch die ungezähmte Frechheit und Widerspenstigkeit der Dorfschaftsbauern im Zaume gehalten, selbige von Erfüllung ihrer Drohungen abgeschreckt, das Vorwerk bei seinen Gerechtigkeiten der Abtriften erhalten und darunter keiner Willkür der Bauern ausgesetzt und die Herde Schafe von dem ihr hierunter drohenden Schaden gerettet und hierunter schleunig verfahren werde, weil Gefahr im Verzuge sei.

Noch an demselben Tage gaben Bürgermeister und Rat der Stadt dem Senator von Scheven und dem Worthalter Levenhagen — der Rämmerer Schulz war krank — den Auftrag, sich untersäumt nach Cosenow zu begeben, alles wegen der Triften in Augenschein zu nehmen und ihrem Befinden nach zu regeln, auch den Schulzen, die Gerichtsmänner und Bauern wegen ihrer Widersetzlichkeit zur Verantwortung zu ziehen, gegebenenfalls nachdrücklich zu bestrafen.

Die von dem Magistrat eingesezte Kommission begab sich am 5. Juli nach Alt-Cosenow. Der Pächter Brasch, der Schulze Glave, die Gerichtsmänner und sämtliche Bauern waren vorgeladen. Erschienen waren der Pächter Brasch, der Schulze Glave, der Gerichtsmann Ihlenfeld und die Bauern Drube, Harder jun., Hoth, Witte sen. und jun. Der Gerichtsmann Bärteld und der Bauer Harder sen. blieben unentschuldigt aus. Das Protokoll führte in Abwesenheit des Rämmerer-Kontrollieurs Levenhagen der Stadtsekretär Stavenhagen, der uns als Verfasser der Anklamer Chronik bekannt ist.

Der Pächter Brasch beharrte bei den Angaben in seiner Anzeige vom 3. Juli, die den Bauern vorgelesen wurde. Diese machten dar-

auf folgende Einwendungen: Sie müßten zugestehen, daß ihnen von der Rämmererei sowohl schriftlich als auch mündlich und zuletzt unter angedrohter Leibesstrafe anbefohlen sei, den auf der vormaligen Trift befindlichen Roggen abzumähen oder aber zuzugeben, daß der Schäfer mit der Herde über die allgemeine Weide und die Demantsbrücke nach den Bornfrügen treibe. Sie hätten aber den Befehl nicht respektieren können, weil sie niemals die Trift für die Schafe unbesät gelassen hätten, sondern der Schäfer hätte immer, wenn die Brache in dem gegenwärtigen Schlage gewesen sei, seine Schafe teils über die Dargebellsche, teils über die Rossinsche Grenze nach der Schafweide, den Bornfrügen, treiben müssen. Dies könne jetzt aber nicht geschehen, weil auf dem Dargebellschen Felde Erbsen und auf dem Cosenowschen Felde Roggen gesät worden sei. Die Uebertrift durch die gemeine (gemeinsame) Weide und über die Demantsbrücke könnten sie aber nicht zugeben, weil sie sehr wenig Weide hätten und diese ihnen noch geschmälert würde, wenn die Schafe darüber getrieben würden. Sie würden dann nicht genügend Weide für ihr Vieh behalten und also gänzlich ruiniert werden. Sie hätten statt der Weide in den Bornfrügen dem Pächter Brasch hinlänglich Weide für die Schafe in der Koppel abgeprießt und angewiesen, die sie sehr ungern entbehrten. Die Angaben des Pächters Brasch, daß diese Weide ungesund sei und zur Fäulung der Schafe Anlaß geben könne, sei unbegründet. Sie seien der Meinung, daß diese den Schafen keinen Schaden zufügen würde. Die Anzeige des Klägers, daß sie den Schäfer mit Schlägen gedroht, sei gegründet. Dies sei aber aus der Ursache geschehen, weil der Schäfer mit den Schafen ihre ganze Weide übergetrieben und behütet hätte. Der Schulze Glave gab zu, daß er dem Pächter Brasch gegenüber die Aeußerung getan habe, er würde sich mit der Dorfschaft zusammen tun und den Schäfer frumm und lahm schlagen, wenn dieser nochmals mit seinen Schafen über die Brücke nach den Bornfrügen triebe.

Auf die Einwände der Bauern antwortete der Pächter Brasch, es sei bloße Ausflucht, wenn die Bauern behaupten, daß nach den Bornfrügen keine Trift vorhanden gewesen sei. Er schlage darum vor, darüber den Schäfer Niedmann zu hören, der vor diesem daselbst die Schäferei gehabt habe. Die Weide, die ihm die Dorfschaft für seine Schafe eigenmächtig

angewiesen habe, lehne er ab, weil sie seinen Schafen mehr schädlich als nützlich sein würde. Er bitte, darüber gleichfalls den Schäfer Rieckmann zu befragen. Der würde sicherlich dasselbe sagen. Er bitte nochmals, es wegen der Weide bei der Anordnung der Kämmererei zu belassen. Wegen des Schadens, den seine Schafe durch die angewiesene Weide erleiden würden, behalte er sich Ersatzanspruch vor. Die zugestandene Bedrohung gegen den Schäfer überlasse er der Kommission zur Bestrafung, sowie auch die Ahndung der Widersetzlichkeit gegen die Kämmerereibefehle.

Die Bauern erklärten sich damit einverstanden, daß der Schäfer Rieckmann als Zeuge und Sachverständiger gehört werde. Für den Schaden aber, der den Schafen durch Fäulnis erwachsen könne, könnten sie nicht einstehen, da es zurzeit viel regne und sich die Schafe in den Bornkrügen auch die Fäulnis zuziehen könnten. Sie glaubten, so wenig durch die Bedrohung des Schäfers als durch Uebertretung der Kämmerereibefehle Unrecht getan zu haben, und hofften daher auch, daß sie diesfalls nicht bestraft würden. Sie baten im übrigen, den Brach mit seiner unbefugten Klage abzuweisen.

Es mußte hierauf der Schäfer Rieckmann vortreten. Die Fragen wurden ihm vorgelegt, und er wurde verpflichtet, an Eides statt seine Aussagen so zu machen, daß er sie jederzeit auf Erfordern durch einen Eid erhärten könne. Er sagte aus, er heiße Joachim Rieckmann, sei 72 Jahre alt und habe zurzeit die Schäferei in Gellendin. Von 1749 bis 1756 sei er zu Dargebell und von 1756 bis 1760 zu Cosenow Schäfer gewesen. Zur Zeit seines Aufenthalts in Cosenow sei die Schafrift von dem Felde, wo dieses Jahr die Brache sei, nach den Bornkrügen also gegangen, daß er von der Brache ab neben der Dargebellschen und Rossinschen Grenze auf dem Cosenowschen Felde getrieben, wo jetzt der Roggen stände, und woselbst derzeit längst der Grenze soviel unbeackertes Land gewesen, daß er mit den Schafen hätte vorbeikommen können. Schon zu seiner Zeit habe die Dorfschaft immer etwas näher an die Grenze geackert und die Trift beengt, weil sie die Weide in den Bornkrügen für ihr Vieh selbst hätten haben wollen. Die Koppel vom Dorfe an bis zur Demantsbrücke sei zu keiner Schafweide geschickt, weil daselbst viel Wasser stände und durch das viele Trinken von dem

Wasser und auch durch die nasse Weide die Fäulnis unnachbleiblich zugezogen würde. Dagegen bliebe in den Bornkrügen, wenn auch Regenwetter sei, das Wasser nicht stehen, weil es daselbst gut abließe und die Niederung mit den Schafen zu vermeiden und mit den Schafen auf die Anhöhen zu treiben Gelegenheit sei. Der Schäfer versicherte, daß er diese seine Aussagen, die ihm mehrmals vorgelesen waren, jederzeit durch einen Eid zu erhärten bereit sei.

Die Kommission begab sich dann zu der Schafweide, die die Bauern in der Koppel abgeprieft hatten, und fand, daß die Koppel sehr naß war, so daß die Schafe stellenweise bis über den Bauch hätten im Wasser gehen müssen. Alsdann wurden die Bornkrüge in Augenschein genommen. Da fand es sich, daß diese auf dem Heidebrink auch bei dem Regenwetter gar nicht naß waren. Die Besichtigung der Trift bei der Dargebellschen und der Rossinschen Grenze ergab, daß diese mit Roggen gar zu nahe besät war, so daß zwischen dem Roggen und den Dargebellschen Erbsen die Schafe nicht getrieben werden konnten, es sei denn, daß der Roggen stellenweise eine Rute breit abgemäht würde.

Die Kommission entschied, daß es bei dem Befehl der Kämmererei bleiben müsse. Die Dorfschaft sei schuldig, die Trift um die Grenze herum wenigstens eine Rute breit unbeackert zu lassen. Da aber die Dorfschaft sich offenbar wider die Kämmererei und deren Befehl auflehnt und selbige außer Respekt gesetzt, auch der Schulze nicht zu leugnen vermocht, daß er den Schäfer, im Falle derselbe nach dem Kämmerereibefehl handeln würde, mit der Dorfschaft krumm und lahm schlagen wolle, woraus ein offenes Komplot und verabredete Zusammenhaltung sich ergibt, so werden der Schulze Glabe und der Gerichtsmann Ihlenfeld zu zweistündiger Tragung des Spanischen Mantels, die Bauern Drube, Harder jun., Goth, Witt sen. und jun. zu sechsstündiger Sitzung im düsteren Keller und die ausgebliebenen Bauern Harder sen. und der Gerichtsmann Barteld ihres ungehorsamen Ausbleibens halber, falls sie keine ausreichende Entschuldigung anzubringen haben, zu zweistündiger Sperrung in den Ganten verurteilt.

Das Urteil wurde am 7. Juli rechtskräftig vollzogen, und nach ausgestandener Strafe mußten Jürgen Glabe und Jacob Ihlenfeld,

desgleichen die 5 Bauern Urfehde abschwören und wurden dann entlassen.

Die Strafen muten uns recht mittelalterlich an und sind uns kaum verständlich. Der Spanische Mantel war eine Art Tonne mit einem Loch im Boden, durch das der Sträfling den Kopf stecken mußte. Der Ganten war dem Finkenblock ähnlich, wie er im Anflamer Heimatkalender 1934 abgebildet ist. Er bestand aus Brettern, die an zwei Pfählen befestigt und mit drei Löchern versehen waren. Der Sträfling mußte durch eins dieser Löcher

den Kopf stecken und durch die andern die Arme und wurde so der Verspottung preisgegeben.

Da, wie gesagt, außer dem Schulzen und dem einen Gerichtsmann nur 5 Bauern Urfehde abschwören mußten, ist anzunehmen, daß die Entschuldigung der beiden ausgebliebenen Bauern als ausreichend anerkannt worden und der Ganten nicht in Anwendung gekommen ist. Daß es diese Strafen aber zur Zeit Friedrichs des Großen überhaupt noch gab, ist wohl nicht allgemein bekannt.

---